

Peter Becker
Im Apfelgarten 10
76 870 Kandel
Germanio
(germany/allemanne/alemanha/alemania/duitsland)

 07275 61 70 55 7
 BF2@peter-becker.de

<http://www.peter-becker.de>
<http://www.lebensfreude-finden.de>

Peter Becker, Im Apfelgarten 10, D-76.870 Kandel, Germanio

Einschreiben

Landesozialgericht Rh-Pf

Postfach 3030
55020 Mainz

2013-02-02

Az. L 1 AL 97/12

Peter Becker ./ Arbeitsagentur

Berufungserwiderung

Sehr geehrte Damen und Herren,

hiermit stelle ich die Anträge

1. **die Berufung zurückzuweisen und die Arbeitsagentur erneut zu verurteilen, mir das Arbeitslosengeld ab dem ersten Tag meiner Arbeitslosigkeit zu zahlen**
2. **im Interesse anderer Betroffener bzw. der künftigen Rechtssicherheit über den Einzelfall hinaus die Unterschiede zwischen leichter und grober Fahrlässigkeit zu definieren**
3. **im Fall, dass der Berufung stattgegeben wird, in der Urteilsbegründung ausführlich zu begründen, warum die Sozialgerichte sich nicht an den Wortlaut der Gesetze halten, auf Grund derer Gerichte eigentlich urteilen müssten.**

Begründung

Entscheidendes Kriterium für die Verhängung einer Sperrzeit ist nach SGB III §144 (1) 1 die Frage, ob die Arbeitslosigkeit durch grobe Fahrlässigkeit oder gar Vorsatz verursacht wurde. Dass dies bei mir nicht der Fall ist, geht aus meinen Schriftsätzen der ersten Instanz¹ hervor, auf die ich hiermit verweise, sowie aus dem Urteil der ersten Instanz.

Die Arbeitsagentur hat in ihrer Berufung nichts vorgebracht, was diesen Punkt widerlegt, sondern in ihrer Hilflosigkeit zu Unterstellungen gegriffen auf die ich im Folgenden eingehen werde.

Zur Berufungsbegründung der Arbeitsagentur im Einzelnen:

Seite 2, Interpretation des SGB III §144 (1) 1

Die Arbeitsagentur scheint der Ansicht zu sein, dass die Lösung eines Beschäftigungsverhältnisses automatisch grob fahrlässig bzw. vorsätzlich ist.

Wenn der Gesetzgeber das so gesehen hätte, hätte er sich darauf beschränken können, zu schreiben "*[Hat der Arbeitslose] das Beschäftigungsverhältnis gelöst oder durch ein arbeitsvertragswidriges Verhalten Anlass für die Lösung des Beschäftigungsverhältnisses gegeben*".

Dass er aber extra hinzugefügt hat "*und hat er dadurch vorsätzlich oder grob fahrlässig die Arbeitslosigkeit herbeigeführt*", bedeutet doch, dass er dies als zusätzliche Bedingung sieht, die zusätzlich zur Arbeitsaufgabe erfüllt sein und extra beurteilt werden muss.

¹ 2011-10-16 Klage, 2012-01-25 Stellungnahme zu Siemens

Seite 3 Mitte

"Einem Arbeitnehmer, der sich entsprechend dieser Gesetzesintention verhält, kann dann aber der Abschluss einer Altersteilzeitvereinbarung nicht vorgeworfen werden."

Hier stimme ich der Arbeitsagentur zu, und das war ja auch beabsichtigt. Ich wollte im Anschluss an das Ende meiner Altersteilzeit sofort nahtlos in Rente gehen. Das (und warum es schief ging) habe ich in den vorigen Schriftsätzen verständlich ausgeführt.

Seite 3 unten

"dass der Kläger offenbar davon ausgegangen ist, nach der Altersteilzeit ohne Abschläge eine Altersrente erhalten zu können."

Das ist falsch. Dass es bei früherer Verrentung Abschläge gibt, war zu dieser Zeit schon längst bekannt, so dass ich davon ausgegangen bin, bei Rente ab 62 einen Abschlag von 10,8% hinnehmen zu müssen. Das lässt sich auch aus meinem Schriftsatz vom 2012-01-25 herauslesen, denn der dort angegebene Rentenverlust setzt sich je ca. zur Hälfte aus dem Verlust durch drei Jahre weniger Rentenpunkten und dem Abschlag zusammen.

SGB 6 §36 sagte nicht über die Höhe der Rente, sondern nur über den Zeitpunkt. Hätte dort gestanden "volle Altersrente" o.ä., wäre ich auf Grund der inkonsistenten Informationen misstrauisch geworden und hätte nachgefragt.

Seite 4 Abs.1

"Nach Aktenlage hat er diese Beschäftigungslosigkeit vorsätzlich herbeigeführt"

Dann sollen die Mitarbeiter der Arbeitsagentur eben mal mit den Menschen reden, statt nur in die Akten zu gucken (und das auch noch selektiv).

Ich hatte geplant, nach Ende der Altersteilzeit nahtlos in Rente zu gehen. Ich hätte doch niemals freiwillig eine Situation in Kauf genommen, bei der ich mich mit der Arbeitsagentur rumärgern muss, deren Umgang mit den Arbeitslosen doch allgemein bekannt ist.

Seite 4 Abs.1

"Dem Kläger war demnach vor Unterzeichnung der Vereinbarung bekannt, dass er seine rentenrechtliche Situation qualifiziert abzuklären habe."

Das ist falsch.

Was wäre da noch mehr abzuklären gewesen, wenn ein Paragraph mit nur fünf klaren Zeilen eine eindeutige Aussage macht (bzw. zu machen scheint)? Ein bisschen Vertrauen in unseren Staat und seine Gesetze sollte der Bürger doch noch haben dürfen, weil sonst unser Gemeinwesen nicht mehr funktionieren würde.

Die Haltung der Arbeitsagentur ist so, als ob man von Autofahrern verlangen würde, jedes Mal wenn sie innerorts auf ein 60km/h-Schild stoßen, bei der Polizei anzurufen, ob man hier auch wirklich 60 fahren darf und nicht doch nur 50. Die Anforderungen der Arbeitsagentur an die Sorgfalt der Versicherten sind schlichtweg überzogen.

Seite 4 Abs.2

"hat der Kläger weder beabsichtigt, für die Zeit unmittelbar nach der Altersteilzeit eine Rente zu beantragen,"

Das ist eine krasse Lüge, die m.E. sogar den Tatbestand der üblen Nachrede nach STGB erfüllt.

Sogar als ich im Frühjahr 2011 meinen Rentenantrag vorbereitete, sollte das ab 1.9.2011 sein. Nur stieß ich dann (und leider erst dann) auf das Problem mit der Zweimonatslücke und habe notgedrungen ersatzweise den frühest möglichen Rentenbeginn beantragt.

Wäre es meine Absicht gewesen, die Arbeitslosenversicherung wie unterstellt auszunutzen, hätte ich mich nicht mit den zwei Monaten bis zum frühest möglichen Rentenbeginn begnügt, sondern die volle Zeit in Anspruch genommen, für die ich Anspruch auf ALG1 gehabt hätte.

Seite 4 Abs.2

"Gegenteiliges hat er jedenfalls nicht nachgewiesen"

Hübsche Fluchtformulierung.

Ich habe alle Nachweise erbracht, die die Arbeitsagentur von mir verlangt hat, manche sogar zweimal, weil sie offenbar bei der Arbeitsagentur "verloren gegangen" sind. Wenn der Arbeitsagentur Nachweise fehlen, so hat sie sie entweder nicht angefordert, oder verschlampt.

Und Pläne und Gedanken kann man sowieso nicht nachweisen, sondern nur an Hand der Umstände glaubhaft machen. Wer für so etwas "Nachweise" verlangt, ist schlicht und einfach nicht seriös.

Hintergrundinfo zum Stil der Berufungsbegründung der Arbeitsagentur

Dass die Arbeitsagentur in ihrer Berufungsbegründung zu so hanebüchenen Unterstellungen greift, liegt meiner Einschätzung nach daran, dass sie unter Druck steht:

Als ich zwei Monate nach Zustellung des erstinstanzlichen Urteils noch nichts von der Arbeitsagentur gehört hatte (und folglich auch noch nichts von der Berufung wusste), dachte ich an eine Verschleppung der Auszahlung und habe ihr eine Mahnung geschickt (Anlage1). Eine Kopie davon ging an die örtliche Tageszeitung. Diese hat daraus einen großen Artikel gemacht, in dem (trotz der Objektivität, um die sich der Autor bemühte) die Arbeitsagentur ausgesprochen schlecht wegkommt (Anlage 2). Der Artikel erschien 2013-01-21, die Berufungsbegründung trägt das Datum 2013-01-23.

Um den Anschein eines guten Rufs wieder herzustellen (der doch eh durch Erfahrungen anderer Arbeitsloser und Hartz4-Empfänger nachhaltig zerstört ist) muss die Arbeitsagentur mich besiegen, egal wie dreckig die Methoden sind, derer sie dazu bedarf.

Ich bitte das Gericht, die Unterstellungen der Arbeitsagentur nicht fälschlich als Tatsachen zu interpretieren, sondern objektiv und unabhängig zu prüfen, und verweise hinsichtlich meiner Argumentation auf meine Klageschrift der ersten Instanz..

Kandel, den 2.2.2013

Peter Becker